



Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE)

Wann wird die Umwandlung wirksam?

Die Umwandlung wird mit Eintragung der SE im Handelsregister wirksam werden.

Wann wird die Eintragung der SE im Handelsregister erfolgen?

Nach erfolgter Zustimmung zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 21. Mai 2015 zur Umwandlung in eine SE mit der erforderlichen Mehrheit und Ablauf der gesetzlichen Klagefrist für Klagen gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses wird der Vorstand die Anmeldung der Eintragung der SE im Handelsregister vornehmen. Eine Eintragung darf nach der gesetzlichen Regelung erst frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Klagefrist für Klagen gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses erfolgen. Diese Frist beträgt einen Monat ab dem Tag der Hauptversammlung am 21. Mai 2015. Nach Ablauf dieser Frist ist vom Vorstand eine so genannte Negativ-Erklärung abzugeben, dass innerhalb der Frist keine Klagen eingegangen sind. Nur dann kann das Registergericht die Eintragung vornehmen.

Welche Mehrheitserfordernisse gelten für den Beschluss der Hauptversammlung über die Umwandlung der ProSiebenSat.1 Media AG in eine SE?

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Welcher Rechtsordnung unterliegt die SE? Insbesondere: Gelten für die SE andere gesetzliche Bestimmungen als für eine AG?

Die Rechtsform der SE ist eine supranationale Rechtsform für Aktiengesellschaften mit Sitz und Hauptverwaltung in der EU oder einem der weiteren Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Sie hat ihre rechtliche Grundlage in einer EU-Verordnung, die in Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar anwendbar ist. Diese EU-Verordnung regelt jedoch nur einzelne Aspekte der SE und verweist im Übrigen auf das nationale Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz hat.

Für eine SE mit Sitz in Deutschland findet daher zunächst ergänzend das so genannte SE-Ausführungsgesetz Anwendung. Im Übrigen gelten für eine SE mit Sitz in Deutschland weitgehend dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Insbesondere werden mit wenigen Ausnahmen auf die ProSiebenSat.1 Media SE auch weiterhin die Bestimmungen des Aktiengesetzes anwendbar sein.

Wird die Umwandlung zu Änderungen beim Ablauf künftiger Hauptversammlungen führen?

Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland verweist die SE-VO auf die Bestimmungen, die auch für die Aktiengesellschaft deutschen Rechts gelten. Daher wird es hier keine Änderungen geben.

Die ordentliche Hauptversammlung einer SE muss allerdings verpflichtend innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die ordentliche Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media SE wird also spätestens im Juni eines jeden Jahres stattfinden.

Wird die Umwandlung Auswirkungen auf die Rechte der Aktionäre in der Hauptversammlung oder sonstige Aktionärsrechte haben?

Auf die Rechte der Aktionäre hat die Umwandlung grundsätzlich keine Auswirkungen. Dies gilt insbesondere auch für das Rede- und Fragerecht in der Hauptversammlung.
Für das Minderheitsrecht auf Einberufung einer Hauptversammlung oder Ergänzung der Tagesordnung gelten bei der SE sogar etwas weniger strenge Anforderungen als bei der AG, da für die Ausübung dieser Rechte bei der SE keine dreimonatige Mindestbesitzzeit nachzuweisen ist. Die Beteiligungsschwellen für die Ausübung dieser Rechte sind allerdings identisch wie bei der AG ausgestaltet.

Ändert sich durch die Umwandlung die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft?

Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft ändert sich durch die Umwandlung in die ProSiebenSat.1 Media SE nicht. Da sich an der Identität des Rechtsträgers bzw. der juristischen Person nichts ändert, bleiben die Aktionäre der ProSiebenSat.1 Media AG im gleichen Umfang und mit der gleichen Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media SE beteiligt wie sie vor der Umwandlung an der ProSiebenSat.1 Media AG beteiligt sind. Auch am rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie ändert sich nichts.

In welchem Verhältnis erfolgt die Umwandlung von Aktien der ProSiebenSat.1 Media AG in Aktien der ProSiebenSat.1 Media SE und sind dabei von den Aktionären ggf. irgendwelche Zuzahlungen zu leisten?

Die Aktionäre werden an der ProSiebenSat.1 Media SE mit derselben Anzahl von Stückaktien beteiligt sein werden wie zuvor an der ProSiebenSat.1 Media AG. Zuzahlungen sind von den Aktionären nicht zu leisten.

Wie wird die Umstellung von Aktien an der ProSiebenSat.1 Media AG in Aktien an der ProSiebenSat.1 Media SE ablaufen?

Die Aktien der ProSiebenSat.1 Media AG befinden sich in Girosammelverwahrung. Sie sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. Die Globalurkunde wird nach Wirksamwerden der Umwandlung gegen eine Globalurkunde über die auf den Namen lautende Stückaktien der ProSiebenSat.1 Media SE ausgetauscht.
Die Depotbanken werden anschließend ihren Depotbestand von ProSiebenSat.1 Media AG in ProSiebenSat.1 Media SE umstellen.

Von den Aktionären ist hierzu nichts zu veranlassen.

Was müssen Aktionäre tun, um für ihre bisherigen ProSiebenSat.1 Media AG-Aktien nach der Umwandlung Aktien an der ProSiebenSat.1 Media SE zu erhalten?

Von den Aktionären ist hierzu nichts zu veranlassen. Die Aktien befinden sich in Girosammelverwahrung. Die Depotbestände der Inhaber der Stückaktien der ProSiebenSat.1 Media AG werden nach Wirksamwerden der Umwandlung daher von den jeweiligen Depotbanken selbständig in auf den Namen lautende Stückaktien der ProSiebenSat.1 Media SE umgestellt.

Wie wirkt sich die Umwandlung in eine SE auf die Börsennotierung der ProSiebenSat.1-Aktien aus?

Die Umwandlung der ProSiebenSat.1 Media in eine SE wird keine Auswirkungen auf die Börsennotierung sowie auf den börsenmäßigen Handel der Aktien der Gesellschaft haben. Die Aktionäre können deshalb auch nach der Umwandlung ihre Aktien an der ProSiebenSat.1 Media SE an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit notiert sind. Eine Neuzulassung der Aktien der Gesellschaft ist hierzu nicht erforderlich.

Werden sich die Wertpapierkennnummern der ProSiebenSat.1-Aktien infolge der Umwandlung ändern?

Nein, die Wertpapierkennnummern der ProSiebenSat.1 Media-Aktien werden sich infolge der Umwandlung nicht ändern.

Wie wird sich die Umstellung auf laufende Orders auswirken?

Da sich die Wertpapierkennnummern nicht ändern, bleiben laufende Orders von der Umwandlung unberührt und werden auftragsgemäß abgewickelt.

Welche Kosten fallen bei den Aktionären der ProSiebenSat.1 Media AG für die Umstellung ihres Aktienbestands auf Aktien an der ProSiebenSat.1 Media SE an?

Nach Auskunft unserer Bank dürften unseren Aktionären keine Kosten für die Umstellung ihres Aktienbestandes entstehen. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass uns diese Auskunft unverbindlich erteilt wurde und die Frage verbindlich nur von Ihrer depotführenden Bank beantwortet werden kann.

Welche steuerlichen Auswirkungen hat die Umwandlung für die Aktionäre?

Die Umwandlung der ProSiebenSat.1 Media AG in die ProSiebenSat.1 Media SE löst wegen der Rechtsträgeridentität der ProSiebenSat.1 Media AG und der ProSiebenSat.1 Media SE in Deutschland für Aktionäre grundsätzlich keine Ertrag- oder Verkehrssteuern aus. Insbesondere fällt keine Umsatzsteuer an. Künftige Dividendenausschüttungen der ProSiebenSat.1 Media SE sowie Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft haben für die Aktionäre der ProSiebenSat.1 Media SE für Zwecke der deutschen Ertragsteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen bei Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir keine steuerliche Beratung vornehmen und daher hier nur allgemeine Grundsätze darlegen können. Im Hinblick auf eventuelle Besonderheiten Ihrer Steuersituation werden Sie daher gebeten, Ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.